

Reglement für die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS) (KTS-Reglement)

vom 13. Juni 1995 (Stand am 25. Mai 2011)

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 178 Abs. 1 der Kirchenordnung¹ und Art. 20 Abs. 3 des Organisationsreglements für die gesamt-kirchlichen Strukturen und Dienste²,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätzliches

¹ Die Kirchlich-theologische Schule Bern (nachfolgend: KTS Bern) ist eine Institution der Kirche im Sinn von Art. 178 Abs. 1 der Kirchenordnung.

² Sie will den Anschluss an das Studium der Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Bern ermöglichen.

³ Sie ermöglicht Personen, die sich einer Ausbildung zum landeskirchlichen Pfarramt unterziehen möchten und noch nicht über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen, den Einstieg ins Theologiestudium. Sie dient insbesondere zur Verwirklichung des zweiten Bildungsweges.

⁴ Ihre Tätigkeit gestaltet die KTS Bern im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission.

¹ KES 11.020.

² KES 34.210.

Art. 1a Übertragung der KTS an eine Maturitätsschule: Allgemeines

¹ Der Synodalrat ist ermächtigt, die Aufgaben der KTS an eine bestehende Maturitätsschule auf dem Platz Bern zu übertragen.

² Dazu ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Pflichten der Vertragsparteien regelt.

³ Das Recht auf Führung einer Kirchlich-Theologischen Schule KTS mit dieser Bezeichnung verbleibt grundsätzlich bei der Kirche. Es wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung auf die auftragnehmende Schule übertragen.

⁴ Es ist ein Probetrieb für die Dauer von zwei zweijährigen Kursen festzusetzen.

Die Leistungsvereinbarung ist der Synode nach Abschluss des ersten Kurses zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Zustimmung der Synode zur unbefristeten Fortsetzung der Leistungsvereinbarung gilt dieselbe als auf das Ende des Probetriebs gekündigt.

⁵ Die Leistungsvereinbarung ist erstmals auf das Ende des zweiten zweijährigen Kurses beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Kündigungsinstanz ist der Synodalrat.

Art. 1b Übertragung der KTS an eine Maturitätsschule: Finanzielles

Der finanzielle Aufwand der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn darf, einschliesslich einmalige Kosten für die Neuorganisation, jedoch ohne Anrechnung der Schulgeldbeiträge, während dem Probetrieb die bisherigen Gesamtkosten (Durchschnitt 2008 bis 2011) nicht übersteigen.

Art. 2 Studiendauer

¹ Die Studierenden der KTS Bern haben ein Schulprogramm zu absolvieren, das in zwei zusammenhängenden Jahren mit der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfung endet, gefolgt vom zweisemestrigen KTS-Hebräischkurs und Sprachlektüren.

² Die Maturitätsprüfung steht unter der Regie und der Aufsicht der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungskommission (Verordnung über die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung des Kantons Bern vom 17. August 1988³).

³ Während des ersten Studienjahrs an der Theologischen Fakultät sind die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig immatrikulierte Studieren-

³ BSG 436.723.

de an der Theologischen Fakultät und Studierende der KTS Bern (Hebräisch-Sprachkurs).

Art. 3 Unterrichtsdauer

¹ Bei der KTS Bern handelt es sich um eine Vollzeitschule.

² Die Unterrichts- und die Ferienzeiten richten sich grundsätzlich nach den öffentlichen Gymnasien im Raume Bern.

³ Der KTS-Maturkurs wird im Rhythmus von zwei Jahren durchgeführt. Ausnahmsweise, bei zu geringer Schülerzahl, kann der Synodalrat den Beginn eines Kurses um ein Jahr verschieben.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen des Synodalrates

¹ Der Synodalrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zur KTS Bern, über das Aufnahmeverfahren und die Promotion der Studierenden, den KTS-Hebräischkurs und die weiteren Sprachlektüren sowie über das Disziplinar- und Beschwerdewesen⁴.

² In den Ausführungsbestimmungen kann eine Gebühr für die Aufnahmeprüfung vorgesehen werden, die bis Fr. 500 betragen darf.

³ Hinsichtlich der Abstimmung der KTS-Sprachkurse (Latein, Griechisch, Hebräisch) auf das Studienprogramm der Theologischen Fakultät schliesst die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, eine Vereinbarung mit der Theologischen Fakultät ab unter Berücksichtigung des Studienreglements und des Studienplans der Theologischen Fakultät⁵.

⁴ Der Synodalrat legt für KTS-Absolventen und -Absolventinnen die näheren Bestimmungen betreffend Vertiefung der alten Sprachen nach Rücksprache mit der Fakultät in der Verordnung fest.

Art. 5 Organisation

Die KTS Bern hat die folgenden Organe:

- a) Schulkommission,
- b) Rektorat,
- c) Lehrerkonferenz,
- d) Konvent der Studierenden.

Art. 6 Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus 7-13 Mitgliedern. Die Fakultät und die

⁴ Vgl. KES 51.210.

⁵ Vgl. KES 93.030.

Fachschaft, die Evangelisch-theologische Prüfungskommission, der Synodalrat und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion müssen darin vertreten sein. Wahlbehörde ist der Synodalrat, der die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission bezeichnet.

² Mit beratender Stimme und mit Antragsrecht wirken mit: die Rektorin oder der Rektor, eine Vertretung der Lehrerschaft, eine Vertretung des Konvents der Studierenden. Sie nehmen den Ausstand, so weit sie persönlich betroffen sind, die Vertretung der Lehrerschaft zusätzlich, wenn eine Kollegin oder ein Kollege persönlich betroffen ist, und die Vertreterin oder der Vertreter des Konvents der Studierenden, wenn die Rektorin oder der Rektor, eine Lehrperson, eine Studierende oder ein Studierender persönlich betroffen sind.

³ Die Schulkommission kann zur Geschäftsführung einen Ausschuss aus ihrer Mitte bilden.

⁴ Die Schulkommission ist für den geordneten Schulbetrieb verantwortlich und hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass einer Schulordnung und Erlass von Pflichtenheften,
- b) Aufnahme, Promotion und Entlassung von Studierenden,
- c) Aufstellen der Lehr- und Unterrichtspläne,
- d) Anstellung und Entlassung von Lehrkräften unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Synodalrat,
- e) Durchführung der Aufnahmeprüfungen,
- f) Aufsicht über das Rektorat und die Lehrerinnen und Lehrer,
- g) Antragstellung zur Anpassung des KTS-Reglements und der KTS-Verordnung,
- h) Antragstellung bei Wahlen und Wiederwahlen des Rektors oder der Rektorin und der Lehrkräfte zuhanden des Synodalrates.

Art. 7 Rektorat

¹ Die Rektorin oder der Rektor wird vom Synodalrat ernannt. Massgebend sind die Anstellungsbedingungen für die gesamtkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Rektorin oder der Rektor führt die Schule gemäss den Weisungen der Schulkommission.

³ Das Rektorat leitet die Aufnahmeprüfungen. Es führt die Maturitätsprüfung in Zusammenarbeit mit der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungskommission durch.

Art. 8 Lehrerkonferenz

¹ Die Lehrkräfte der KTS Bern bilden die Lehrerkonferenz. Diese wird

durch den Rektor oder die Rektorin geleitet.

² Die Vertretung des Konvents der Studierenden wird zu jenem Teil der Lehrerkonferenz eingeladen, in dem nicht über Angelegenheiten der Studierenden im Sinn von Abs. 3 dieses Artikels beraten wird.

³ Die Lehrerkonferenz stellt der Schulkommission Antrag über die Aufnahme, Promotion und Entlassung von Kandidatinnen und Kandidaten.

⁴ Zudem befasst sie sich mit Fragen der Ausbildung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die KTS Bern als Ganzes beziehen.

Art. 9 Konvent der Studierenden

Die Studierenden bilden einen Konvent. Seine Beauftragten vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber der Schule.

Art. 10 Beschwerdewesen

¹ Der Synodalrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Schulkommission. Für die Beschwerdebefugnis gilt Art. 4 des Reglements über die Rekurskommission vom 28. November 1995⁶.

² Für den Weiterzug der Entscheide des Synodalrates an die Rekurskommission gilt das Reglement über die Rekurskommission.

Art. 11 Finanzielles

¹ Die Kosten der KTS Bern gehen zulasten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Wenn Studierende von andern evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz stammen, wird von letzteren ein Schulgeld erhoben.

³ Studierenden, die keiner evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz angehören, wird der Betrag gemäss Abs. 2 direkt in Rechnung gestellt.

⁴ Wer an der KTS studiert, hat Anrecht auf Stipendien im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Stipendienordnung.

Art. 12 Anstellung und Auftrag der Lehrkräfte

¹ Die Lehrkräfte der KTS werden für die Dauer eines Kurses, also in der Regel für zwei Jahre, öffentlich-rechtlich angestellt.

² Anstellende Behörde ist der Synodalrat.

⁶ KES 34.310.

³ Für den Lehrerauftrag gilt Art. 17 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993⁷.

Art. 13 Schluss und Übergangsbestimmungen

¹ Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten von Art. 10.

² Im Übrigen tritt dieses Reglement am 1. Juli 1995 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1980.

³ Wo dieses Reglement keine Bestimmung enthält, gelten sinngemäss die Kirchenordnung vom 11. September 1990, das Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 sowie das (kantonale) Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993.

⁴ Mit dem Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1a dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen des KTS-Reglements sistiert. Falls die Leistungsvereinbarung von der Synode nicht genehmigt oder durch den Synodalrat gekündigt wird, leben sämtliche Bestimmungen wieder auf.

Bern, 13. Juni 1995

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Philippe Laubscher*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 3. Juni 1998 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 7 und 13.
- Am 9. Juni 2004 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 10.
- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode):
terminologische Anpassungen.
- Am 27. Mai 2008 (Beschluss der Synode):
geändert im Ingress, in Art. 1 - 6, 10, 11, sowie terminologische Anpassungen.
- Am 2. Dezember 2008 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 10.
- Am 25. Mai 2011 (Beschluss der Synode):
Art. 1a und 1b neu und Art. 13 Abs. 4 neu.

⁷ BSG 430.250.